

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 23

3. März 1981

E 21410 B

Inhalt: 1) Karfreitagsopfer 1981
2) Opfertag am Sonntag, Misericordias Domini, 3. Mai 1981
3) Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
4) Prüfung für Kirchenmusiker
5) Dienstinrichten

Karfreitagsopfer 1981

Erlaß des Oberkirchenrats vom 17. Februar 1981
AZ 52.13-6 Nr. 41

Das Gottesdienstopfer am Karfreitag, 17. April 1981, ist auch in diesem Jahr zur Hilfe für die evangelischen Kirchen in der DDR bestimmt. Einer der Schwerpunkte dieser Hilfe ist das Programm „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR“.

Die Diakonie der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik unterhält mehr als 550 Häuser. Die meisten von ihnen sind sehr alt; einige sind baufällig. Die Not der Nachkriegsjahre verhinderten längst fällige bauliche Maßnahmen. Erst im letzten Jahrzehnt konnten – insbesondere mit Ihrer finanziellen Hilfe – an manchen Stellen dringend notwendige Reparaturen und Neubauten durchgeführt werden.

1981 und 1982 sollen folgende fünf Einrichtungen der evangelischen Kirchen und Freikirchen in Anhalt, Berlin-Brandenburg und Sachsen besonders gefördert werden:

- Feierabend- und Pflegeheim ‚Kanzler von Pfau-Stiftung‘ in Bernburg,
- Rüstzeitenheim für Körperbehinderte in der ‚Hoffbauer-Stiftung‘ in Potsdam-Hermannswerder,
- Evang. Pflegeheim für geistig behinderte Mädchen in Brumby über Haldensleben,
- Kinder-Klinik ‚Martha-Maria‘ in Halle,

- Evang. Heim für geistig behinderte Jugendliche ‚Marienstift‘ in Oelsnitz/Vogtland.

Die Gemeinden in der DDR sind allein nicht in der Lage, die Mittel für die notwendigen Bauaufgaben an diesen Einrichtungen aufzubringen, sind aber an dieser Aktion durch eine eigene Sammlung beteiligt. Auf unsere brüderliche Hilfe sind sie angewiesen. Bitte tragen Sie durch Ihr Opfer dazu bei.

Das Opfer bitten wir rechtzeitig abzukündigen und den Gemeinden dringend zu empfehlen.

Das in den Gottesdiensten des Karfreitags gesammelte Opfer bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

v. Keler

Opfertag am Sonntag, Misericordias Domini, 3. Mai 1981

Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. Februar 1981
AZ 52.13-8 Nr. 49

Das Opfer am Sonntag, Misericordias Domini, 3. Mai 1981, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche als EKD-Opfer bestimmt. Die Opferbitte hat folgende Schwerpunkte:

1. Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
 - für die Jugend auf dem Lande -
2. Für Ökumene und Auslandsarbeit
 - ökumenische Jugendarbeit und für eine Weltkonsultation über die Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche -
 - Auslandsarbeit: für die Urlauberseelsorge -

Wir bitten für diese gesamtkirchlichen Aufgaben um das Opfer der Gemeinden. Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag sorgfältig vorzubereiten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 3. Mai 1981 über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

I. V.
Dr. Hege

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

– Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattungen für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung) –

Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. Februar 1981
AZ 23.37 Nr. 105

Unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche wird folgendes verordnet:

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. Bd. 48 S. 235 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 10. April 1979 (Abl. Bd. 48, S. 327), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

„2. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs beträgt die Kilometervergütung bei

- | | |
|---|----------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 600 ccm | 0,36 DM, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm
bis 10 000 km jährliche dienstliche Fahrleistung | 0,42 DM, |
| für jeden weiteren Kilometer | 0,30 DM. |

3. Wird dem Kraftfahrzeughalter für sein dienstlich anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich die Kilometervergütung von 0,42 DM auf 0,37 DM, im übrigen je um 0,03 DM pro Kilometer.

5. Wird für eine Fahrt, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann anstelle der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel eine Kilometervergütung von 0,25 DM gewährt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tage angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

I. V.
Dr. Dummler

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Februar 1981
AZ 50.160 Nr. 29

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Januar bis
Dezember 1980 mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusiker-
stellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

[REDACTED]

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[REDACTED]

B-Prüfung

(Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

[REDACTED]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Lehrgang Aalen**Lehrgang Biberach**Lehrgang Blaubeuren**Lehrgang Calw**Lehrgang Crailsheim**Lehrgang Schwäbisch Gmünd**Lehrgang Heidenheim**Lehrgang Ludwigsburg*

[REDACTED]

Lehrgang Neuenbürg

[REDACTED]

Lehrgang Reutlingen

[REDACTED]

Lehrgang Pädagogische Hochschule Reutlingen

[REDACTED]

Lehrgang Tübingen

[REDACTED]

Lehrgang Evangelisches Stift Tübingen

[REDACTED]

Lehrgang Urach

[REDACTED]

Lehrgang Vaibingen/Enz

[REDACTED]

Zentrale C-Prüfung

[REDACTED]

I. A.
Dr. Jetter

Dienstnachrichten

Der Oberkirchenrat hat [REDACTED], ab 1. Februar 1981 mit der Wahrnehmung der Leitungsgeschäfte der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heidenheim beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1981 [REDACTED] auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem Dienstauftrag in der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Württemberg betraut.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1981 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit der Krankenhauseelsorge am Krankenhaus in Künzelsau sowie mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Künzelsau betraut.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1981 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle an der Andreaskirche in Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [REDACTED]

auf die Pfarrstelle Edelfingen, Dek. Weikersheim;

mit Wirkung vom 1. Juni 1981 [REDACTED] t [REDACTED]

auf die Pfarrstelle Neckarhausen, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981 [REDACTED] auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Geislingen/St.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Die Telefonnummer der Evang. Akademie Bad Boll, 7325 Bad Boll, hat sich geändert. Neue Telefonnummer: 07164/79-1

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)